

KG. Rot-Weiß Spay 1953 e.V. und KG. Spayer Boxelöfter 1933 e.V.

Als Veranstalter des Fastnachtsumzuges haben wir einige wichtige Punkte erarbeitet, damit der Umzug in Spay so sicher wie möglich am Fastnachtssonntag durch unsere Straßen ziehen kann.

1. Grundsätze

Alle Fahrzeuge, Wagen und Fußgruppen und sonstige Teilnehmer müssen sich für den Fastnachtzug bei der zuständigen Zugleitung anmelden.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen z.B. 2025
bei der KG Rot Weiß Spay: www.kg-rotweiss-spay.de
(hier stehen die aktuellen Ansprechpartner)

In den Jahren mit geraden Zahlen z.B. 2026,
bei der KG Spayer Boxelöfter: www.boxeloefter.de
(hier stehen die aktuellen Ansprechpartner)

Für jeden Wagen und jede Fußgruppe ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen. Sollte nicht explizit eine andere Person benannt werden, so ist automatisch die auf dem Meldebogen eingetragene Person verantwortlich. Zu jedem Wagen sind, von den Zugteilnehmern, mindestens zwei Ordner bereitzustellen. Die Anzahl der Begleitkräfte hat sich nach Länge des Wagens, der Art der Aufbauten und der Örtlichkeit (enge Straßenteile) zu richten.

Da der Raum zwischen der Zugmaschine und Anhänger als besonders gefährlich angesehen werden muss, insbesondere deshalb, weil wegen der erforderlichen Lenkbarkeit des Anhängers Schutzvorrichtungen dort nicht möglich sind, haben die Begleitkräfte in besonderem Maß auf diesen Zwischenraum zu achten.

2. Wagenbau und Personenbeförderung

Alle Wagen, ob groß oder klein, werden im Rohbau und im fertigen Zustand auf ihre Sicherheit hin durch Beauftragte der Karnevalsgesellschaften überprüft.

Deshalb bitten wir Euch die Wagen mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzumelden.

Bei dem Bau der Fastnachtswagen ist darauf zu achten, dass die Standfläche auf der Personen stehen, eine Höhe von 3,00m über der Fahrbahn nicht überschreiten darf.

Für Personen, die auf der Ladefläche oder auf einem Aufbau eines Fahrzeuges transportiert werden, sind geeignete Schutzeinrichtungen gegen Herunterfallen und Verletzungen zu treffen (Bordwände, Sitzgelegenheiten, Haltegriffe u.a.).

Die Ladeflächen und Aufbauten müssen eben, tritt- und rutschfest und mindestens mit einer stabilen Brüstung von 1m gegen Herabfallen gesichert sein. Bei Kinderkarnevalswagen ist die Höhe auf 80cm herabgesetzt.
Die Haftung übernimmt hier jede Gruppe (Zugteilnehmer) selbst!

Aufgrund der Straßen- und Verkehrssituation ist die **Breite auf max. 3,50 m** zu begrenzen. Die "Pracken", Schutzvorrichtungen an den Seiten und am hinteren Teil des Wagens, müssen so tief wie möglich nach unten gezogen werden. Der Mindestabstand **beträgt 15 cm über dem Boden**. Es muss darauf geachtet werden, dass alle Räder vollständig mit den Pracken abgedeckt sind. Alle Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

Offenes Feuer, das Abschießen von Feuerwerk, alle Arten von Druckgasflaschen und das Betreiben von Nebelmaschinen sind auf den Wagen strikt verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf Konfettikanonen.

Die Zugfahrzeuge und allein fahrende Fahrzeuge müssen sich in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand befinden und über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen, sind von den Vorschriften des Zulassungs-Verfahren nach § 18 Abs. 1 der StVZO ausgenommen, wenn sie nur auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Fastnachtsumzüge) verwendet werden.

Dies gilt allerdings nur, wenn

- a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und
- b) hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt und
- c) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist

Für Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit dem Schreiben vom 13.11.2001 die Ausnahme von den Vorschriften des § 28 StVZO über Kurzzeitkennzeichen (rotes Kennzeichen) erteilt, damit diese Vorschriften auch für die Teilnahme von Fahrzeugen an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen angewendet werden dürfen.

Neu ab 2022

Die Anhänger, die zum Aufbau eines Motivwagens genutzt werden, stammen vielfach von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Obwohl seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 auch Anhänger, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, eine Betriebserlaubnis besitzen müssen, stellt sich die Situation in der Praxis jedoch so dar, dass diese Anhänger teilweise zu keinem Zeitpunkt eine Betriebserlaubnis besaßen bzw. teilweise die entsprechenden Nachweise (Papiere) nicht mehr vorliegen.

Unabhängig hiervon müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle Fahrzeuge, die bei Umzügen ab der laufenden Session 2022/2023 eingesetzt werden, über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Für Fahrzeuge, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist ein Gutachten nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc. zu erstellen ist

Hinweis für Halter der Traktoren

Mit der Traktor Haftpflichtversicherung ist zu klären, ob die Teilnahme des Traktors am Karnevalsumzug mitversichert ist.

Bei Teilnahme von Pferden am Umzug ist darauf zu achten, dass die Pferde nur von geübten Reitern geritten werden dürfen. Sie müssen von zwei altersmäßig geeigneten Führern begleitet werden.

Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen als auch die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein.
(Schussfestigkeit, Gelassenheitsprüfung!)

Motorisierte Zweiräder (z.B. Segways,) müssen zugelassen und versichert sein.

3. Fahrzeuge und Fußgruppen

Um einen flüssigen Zugverlauf zu gewährleisten, wird ein Abstand zu den vorausfahrenden Wagen und Fußgruppen von ca. 5 Metern festgelegt. Damit der Zug zusammen bleibt, soll das selbständige Halten oder Stehen einzelner Gruppen und Wagen ohne besonderen Grund unterbleiben. Im Interesse der Verkehrssicherheit wird während des gesamten Umzugs mit Schrittgeschwindigkeit gefahren.

4. Alkoholische Getränke

Der Konsum alkoholischer Getränke auf den Wagen liegen jeweils in der Verantwortung der angemeldeten Gruppe.

Die Fahrer der einzelnen Wagen sollen sich ausschließlich auf die Fahrt konzentrieren und weder Bonbons noch anderes Wurfmaterial werfen. Sie dürfen auch auf den Zugmaschinen selbst keine weiteren Personen mitnehmen.

Den Fahrzeugführern ist jeglicher Alkoholgenuss vor und während des Umzugs gemäß der StVZO untersagt!

Das gilt auch für Lenker von Gespannen und Reiter!

5. Wurfmaterial

Wir bitten eindringlich darauf zu achten, dass das Wurfmaterial so geworfen wird, das Zugteilnehmer und Besucher des Fastnachtumzuges nicht verletzt werden oder zu Schaden kommen. Besondere Vorsicht gilt beim Werfen leichter Dinge, wie Chips und Popkorn die erfahrungsgemäß häufig in der Nähe der Räder landen. Festes und evtl. schweres Wurfmaterial, wie kleine Schnapsflaschen, Apfelsinen, Getränkedosen usw. dürfen nur gezielt von Hand zu Hand verteilt werden. Papier, Säge- und Styropormehl, Konfettis und Schreddermaterial ist als Wurfmaterial verboten.

Leere Kartons sowie andere Verpackungsmaterialien sind möglichst auf dem Wagen zu belassen und nicht in Vorgärten oder am Straßenrand zu entsorgen. Die Kartonagen und Verpackungsmaterialien bitten wir in die bereitgestellten Container abzugeben bzw. privat in entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Der Standort der Sammelbehälter ist bei der Zugleitung zu erfragen.

6. Beschallung

Wagen mit eigener Beschallung haben während des Zuges die Lautstärke auf ein angemessenes Maß zu dosieren, dass weder Zuschauer noch andere Zugteilnehmer (insbesondere Musikvereine) dadurch belästigt werden. Karnevalistische Musik während des Zuges ist vorzuhalten, wobei die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums in Spay absoluten Vorrang hat. Bitte eigene Musik bei der Anmeldung mit angeben, damit die Zugaufstellung dementsprechend geplant werden kann.

7. Nummerierung der Wagen

Der Karnevalsanzug am Karneval-Sonntag ist durchgehend nummeriert. Die Zugnummern befinden sich deutlich am Straßenrand (Bordstein). Die Zugnummer ist bei der Zugleitung oder bei den Sicherheitskräften zu erfahren.

8. Aufstellung des Zugs und Zugweg

In ungeraden Jahren geht der Zug zuerst ins

Oberdorf: Mainzerstraße - Rheinstraße - Dorfstraße – Bahnhofstraße- Mainzerstraße – Koblenzer Straße- Zehnthofstraße - Kirchgasse -Koblenzerstraße bis Schottel Halle.

Der Zug stellt sich auf der Koblenzer- und Mainzerstraße, zwischen der „Schottelhalle“ und dem „Dorfladen Spay“ in Richtung dem Hotel „Alter Posthof“ auf. Der Zug beginnt in umgekehrter Reihenfolge, sodass alle Wagen und Fußgruppen am gesamten Umzug vorbei laufen. Die Zugleitung befindet sich im Bereich der „Schottel Halle“.

Der Zugbeginn ist um 14:11 Uhr. Die Zugleitung startet den Umzug. Alle Zugteilnehmer schließen sich in aufsteigender Reihenfolge den vorausgehenden Fahrzeugen und Gruppen an.

Alle Zugteilnehmer werden gebeten bis zum Auflösungspunkt Koblenzerstraße, Höhe Schottelhalle, im Zug zu verbleiben und keinesfalls früher auszuscheren oder anzuhalten.

In geraden Jahren geht der Zug zuerst durchs

Unterdorf - Mainzerstraße - Koblenzerstraße - Zehnthofstraße - Kirchgasse - Koblenzerstraße - Mainzerstraße - Rheinstraße - Dorfstraße – Bahnhofstraße- Mainzerstraße

Der Zug stellt sich auf der Mainzerstraße auf. Beginnend ca. Mainzer Str. 78 (Höhe Dorfladen Spay) in Richtung Schottelhalle auf. Der Zug startet in umgekehrter Reihenfolge, sodass alle Wagen und Fußgruppen am gesamten Umzug vorbei laufen. Die Zugleitung befindet sich am Hotel „Alter Posthof“. Der Zugbeginn ist um 14:11 Uhr. Die Zugleitung startet den Umzug. Alle Zugteilnehmer schließen sich in aufsteigender Reihenfolge den vorausgehenden Fahrzeugen und Gruppen an.

Alle Zugteilnehmer werden gebeten bis zum Auflösungspunkt „Dorfhalle Spay“, alternativ: Mainzerstraße, Höhe Hofladen, im Zug zu verbleiben und keinesfalls früher auszuscheren oder anzuhalten.

Aufstellungszeiten:

Sämtliche Fahrzeuge und Fußgruppen haben sich spätestens bis 13.45 Uhr an ihrer Zugnummer einzufinden.

Der Zug setzt sich in geordneter Reihenfolge um 14.11 Uhr in Bewegung.

9. Zugorganisation

Die Verantwortung und Durchführung liegt in den Händen der KG Rot-Weiß Spay 1953 e.V. und der KG Spayer Boxelöfter 1933 e.V. siehe auch Nr. 1

Den Anordnungen der Zugleitung und Sicherheitskräften ist unbedingt Folge zu leisten.

Die freiwilligen Feuerwehren aus Spay und Brey unterstützen die Zugleitung bei der Absicherung des Karnevalszugs.

10. Allgemeines

Im Sinne dieser Durchführung müssen der Zugleitung der KG Rot-Weiß Spay 1953 e.V. / KG Spayer Boxelöfter 1933 e.V. bei der Anmeldung:

1. für Wagen und ihre Zugmaschine die Zulassung zur Betriebserlaubnis mit der Unterschrift des Verantwortlichen vorliegen und
2. für Fußgruppen der Verantwortliche mit Namen und Adresse benannt sein.

Für die Veranstaltung ist eine Veranstalter-Haftpflicht nach § 29 StVZO abgeschlossen. Im Schadensfall gegenüber Dritten bitten wir um unverzügliche Meldung an einen der beiden Vorsitzenden, aus versicherungstechnischen Gründen, innerhalb von 3 Tagen.

Schäden, die durch Verstöße gegen die Zugordnung oder grob fahrlässig verursacht werden, können von der Haftpflicht nicht übernommen werden.

Zugteilnehmer, die der Zugleitung und Sicherheitskräften nicht Folge leisten, sowie Fahrzeuge, die nicht als zugtauglich befunden werden, nehmen nicht am Fastnachtsumzug in Spay teil!!!

Steht zusammen, macht alle mit und pflegt die Fastnacht in Spay!

Ein dreifaches Helau!

Die KG Rot-Weiß Spay

&

KG Spayer Boxelöfter



Volker Keim

und

Agnetha Orgas